



Statuten des Entsorgungverbandes oberer Kantonsteil SH

vom 29. September 2010 (mit Änderungen gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 29. September 2015)

Vorbemerkung

Am 4. November 2014 beschlossen die Delegierten des Entsorgungverbandes Bezirk Stein, vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, dem Verband KVA Thurgau auf den 1. Januar 2016 beizutreten. Die vorliegenden Statuten berücksichtigen die rechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt zum Verband KVA Thurgau. Sie enthalten ausserdem neue Bestimmungen über Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden. Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung und Art. 106, Abs. 1, lit g des Gemeindegesetzes sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu gewährleisten. Wichtige Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Gleichzeitig wurden teilweise geschlechtergerechte Formulierungen eingefügt, da alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden können.

Die linke Spalte entspricht der heutigen, von den Delegierten am 29. September 2010 beschlossenen Fassung. In der mittleren Spalte sind die von den Delegierten am 29. September 2015 beschlossenen Änderungen und in der rechten Spalte die Erklärungen dazu ersichtlich. Änderungen sind gelb markiert.

Die Statuten sind wie folgt gegliedert:

A. ALLGEMEINES			D. FINANZIERUNG U. HAFTUNG	
Art. 1 Zusammenschluss.....	1	Art. 12 Konstituierung.....	5	
Art. 2 Name, Sitz.....	1	Art. 13 Einberufung.....	6	
Art. 3 Zweck.....	1	Art. 14 Beschlussfassung.....	6	
Art. 4 Übernahme und Lieferpflicht.....	1	<i>IV. Bau- und Betriebsausschuss</i>		
Art. 5 Aufgabenerfüllung.....	2	Art. 15 Zusammensetzung.....	7	
		Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen.....	7	
B. ORGANISATION		Art. 17 Einberufung, Beschlussfassung.....	8	
<i>I. Verbandsorgane</i>		<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>		
Art. 6 Verbandsorgane.....	2	Art. 18 Zusammensetzung.....	9	
<i>II. Verbandsgemeinden</i>		Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen.....	9	
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	2	Art. 20 Einberufung, Beschlussfassung.....	9	
Art. 8 Antragsrecht.....	3	C. BAU U. BETRIEB V. ANLAGEN		
Art. 9 Beschlussfassung.....	3	Art. 21 Bau von Anlagen.....	10	
<i>III. Delegiertenversammlung</i>		Art. 22 Umbauten, Ergänzungsbauten.....	10	
Art. 10 Zusammensetzung, Wahl.....	4	Art. 23 Betrieb der Anlagen.....	10	
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen.....	4			
			E. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	
			Art. 24 Baukosten.....	10
			Art. 25 Verteilung der Baukosten.....	11
			Art. 26 Betriebskosten, Finanzierung.....	11
			F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
			Art. 27 Personal.....	12
			Art. 28 Rechnungsführung.....	12
			Art. 29 Streitigkeiten zw. Verbandsgden.....	12
			Art. 30 Rechtsschutz.....	13
			Art. 31 Aufnahme von Gemeinden.....	13
			Art. 32 Austritt einer Verbandsgemeinde.....	13
			Art. 33 Auflösung des Verbandes.....	14
			Art. 34 Inkrafttreten.....	14

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	<p>Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und § 53 Abs. 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (USGV) erlassen die Gemeinden des Bezirks Stein (Stein am Rhein, Buch, Hemishofen, Ramsen) folgende Statuten:</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinden Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ramsen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 2</p> <p>Der Verband führt den Namen "Entsorgungsverband Bezirk Stein" und hat seinen Sitz in Stein am Rhein.</p> <p>Art. 3</p> <p>Der Zweckverband bezweckt die ökologisch und ökonomisch verträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.</p> <p>Art. 4</p> <p>¹ Der Verband legt in einem Reglement fest, welche Arten von Abfällen angeliefert und</p>	<p>Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und § 53 Abs. 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (USGV) erlassen die Gemeinden [...] Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ramsen folgende Statuten:</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinden Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ramsen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 2</p> <p>Der Verband führt den Namen "Entsorgungsverband oberer Kantonsteil SH" und hat seinen Sitz in Stein am Rhein.</p> <p>Art. 3</p> <p>Der Zweckverband bezweckt die ökologisch und ökonomisch verträgliche Entsorgung von Siedlungsabfällen aus den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.</p> <p>Art. 4</p> <p>¹ Der Verband legt in einem Reglement fest, welche Arten von Abfällen angeliefert und</p>	<p>Im Juli 1999 wurde im Kanton Schaffhausen die frühere Bezirkseinteilung aufgehoben. Die Verwaltungseinheit "Bezirk Stein" gibt es seither nicht mehr.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Die Bezeichnung "Bezirk Stein" gibt es nicht mehr (siehe oben). Der geografische Begriff "oberer Kantonsteil SH" entspricht dem Verbandsgebiet. Ausserdem verkörpert die neue Bezeichnung die Gleichwertigkeit aller Verbandsgemeinden auch im Namen. Der Zusatz "SH" schafft Klarheit im Hinblick auf eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
Zusammenschluss			
Name, Sitz			
Zweck			
Übernahme- und Lieferpflicht			

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p>verwertet werden. ² Er ist zu deren Abnahme verpflichtet. ³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen zwischen dem Verband und einer Mitgliedsgemeinde sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten für bestimmte Abfallarten (Recycling).</p>	<p>verwertet werden. ² Er ist zu deren Abnahme verpflichtet. ³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen zwischen dem Verband und einer Mitgliedsgemeinde sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten für bestimmte Abfallarten (Recycling).</p>	
<p>Aufgabenerfüllung</p>	<p>Art. 5 Der Verband kann zur Erreichung des Verbandszweckes: a) für die Annahme und Verwertung notwendige Einrichtungen selber erstellen und betreiben; b) Aufgaben vertraglich an Dritte delegieren; c) sich mit anderen Verbänden zusammenschliessen oder anderen Verbänden beitreten.</p>	<p>Neu kann der Verband zur Erreichung des Verbandszweckes auch Aufgaben vertraglich an Dritte delegieren, sich mit anderen Verbänden zusammenschliessen und anderen Verbänden beitreten. Diese Aufgabenerweiterung ist die Voraussetzung für den geplanten Beitritt zum Verband KVA Thurgau.</p>
<p>B. Organisation</p> <p>I. Verbandsorgane</p> <p>Art. 5</p> <p>Verbandsorgane Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Bau- und Betriebsausschuss; c) die Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>B. Organisation</p> <p>I. Verbandsorgane</p> <p>Art. 6</p> <p>Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) der Bau- und Betriebsausschuss; d) die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>II. Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 7</p>	<p>Der Aufbau und die Organisation des Verbandes richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden sind neu in Art. 7 geregelt.</p>
<p>Verbandsgemeinden Aufgaben und</p>	<p>Den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Ver-</p>	<p>Die bisher in Art. 6, 7 und 28 enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der</p>

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p>Kompetenzen</p>	<p>bandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; b) Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; c) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die Übernahme von Abfallanlagen (inkl. Grundstücke) im Betrag von über Fr. 100'000 pro Jahr; d) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von über Fr. 10'000 pro Jahr; e) Die Revision der Statuten; f) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen; g) Festsetzung der Gebühren; h) Die Aufnahme weiterer Gemeinden inkl. Festsetzung der Einkaufssumme; i) Der Beitritt zu anderen Verbänden; j) Der Zusammenschluss mit anderen Verbänden; k) Die Auflösung des Verbandes. <p>Art. 8</p>	<p>Verbandsgemeinden sind neu in Art. 7 zusammengefasst. Dazu gehören auch der Beitritt zu anderen Verbänden oder der Zusammenschluss mit anderen Verbänden (siehe lit. i und lit. j).</p> <p>Ebenso fallen gemäss Art. 106, Abs. 3 des Gemeindegesetzes der Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen (siehe lit. f) sowie die Beschlussfassung über Gebühren (siehe lit. g) in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden.</p>
<p>Antragsrecht</p>	<p>¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben das Recht, den Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten;</p> <p>² Sie sind vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinden anzuhören.</p>	<p>Art. 106, Abs. 4 des Gemeindegesetzes schreibt vor, dass den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden ein Antragsrecht zusteht und sie vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinde anzuhören sind.</p>

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p data-bbox="103 228 297 252">Beschlussfassung</p> <p data-bbox="327 384 786 413">II. Delegiertenversammlung</p> <p data-bbox="327 432 405 456">Art. 6</p> <p data-bbox="103 483 309 533">Zusammensetzung und Wahl</p> <p data-bbox="327 483 909 676">Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Delegierten und ein Stellvertreter werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt.</p> <p data-bbox="327 735 405 759">Art. 7</p> <p data-bbox="103 786 271 893">Delegiertenversammlung Aufgaben und Kompetenzen</p> <p data-bbox="327 786 875 847">Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:</p> <ul data-bbox="327 863 909 1430" style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes; b) Die Revision der Statuten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; d) Beschluss über das Budget, Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden; e) Aufnahme von Anleihen und Darlehen; 	<p data-bbox="931 172 1010 196">Art. 9</p> <p data-bbox="931 228 1514 323">Beschlüsse der Verbandsgemeinden gemäss Art. 7, lit. c bis lit. k bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p data-bbox="931 384 1386 413">III. Delegiertenversammlung</p> <p data-bbox="931 432 1016 456">Art. 10</p> <p data-bbox="931 483 1514 715">Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Delegierten und ein Stellvertreter werden von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p data-bbox="931 735 1021 759">Art. 11</p> <p data-bbox="931 786 1476 847">Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:</p> <ul data-bbox="931 863 1514 1414" style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes; b) b) [...] e) e) [...] b) Beschluss über das Budget, Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden; c) Aufnahme von Anleihen und Darlehen; d) Abschluss und Kündigung von Bauverträgen; e) Festlegung und Revision der Kostenverteiler der Gemeinden; 	<p data-bbox="1532 228 2119 357">Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für wesentliche Beschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip. Der Schutz der einzelnen Gemeinde steht im Vordergrund.</p> <p data-bbox="1532 483 2119 715">Die Amtszeit war nicht klar definiert, was bislang bei Ersatzwahlen zu Unsicherheiten führte. Neu gilt, dass die Amtsdauer der Delegierten derjenigen der Gemeindebehörden entspricht und Delegierte bei Ersatzwahlen jeweils bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt werden.</p> <p data-bbox="1532 786 2119 1018">Die Revision der Statuten (vormals lit. b), die Aufnahme neuer Mitglieder (vormals lit. c), der Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen (vormals lit. i) sowie die Festsetzung der Gebühren (vormals lit. j und lit. k) fallen in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden (siehe Art. 7).</p> <p data-bbox="1532 1046 2119 1246">Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wurden bisher von den Gemeinden abgeordnet. Neu werden diese auf Antrag der Verbandsgemeinden von der Delegiertenversammlung gewählt (siehe auch Art. 18).</p> <p data-bbox="1532 1275 2119 1404">Die Delegiertenversammlung ist auch zuständig für die Wahl von Delegierten in andere Verbände (z.B. als Vertreter des Entsorgungsverbandes im Verband KVA Thur-</p>

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p>f) Abschluss und Kündigung von Bau-rechtsverträgen;</p> <p>g) Festlegung und Revision der Kostenver-teiler der Gemeinden;</p> <p>h) Wahl des Bau- und Betriebsausschus-ses;</p> <p>i) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;</p> <p>j) im Rahmen der Ermächtigung durch die Verbandsgemeinden: Festsetzung und Anpassung der Sackgebühr, soweit dies zur Deckung der anfallenden Kosten notwendig ist oder der verursacherge-rechten Erhebung dient;</p> <p>k) Festsetzung der Gebühren für die Benut-zung der verbandseigenen Anlagen;</p> <p>l) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die Übernahme von Abfallanlagen (inkl. Grundstücke) bis zu einem Betrage von Fr. 500'000; übersteigt die neue, einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 200'000 können 250 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 20 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Prä-sidenten der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchfüh-rung einer Abstimmung in den Ver-bandsgemeinden verlangen. Die Ausga-be ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Ausgaben von über Fr. 500'000 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemein-den.</p>	<p>f) Wahl des Bau- und Betriebsausschus-ses;</p> <p>g) Wahl der Rechnungsprüfungskommissi-on;</p> <p>h) Wahl von Delegierten in andere Verbän-de;</p> <p>i) Erlass von internen Reglementen, Aus-führungsvorschriften und Weisungen;</p> <p>j) [...]</p> <p>k) [...]</p> <p>j) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für den Bau, die Erweiterung oder die Übernahme von Abfallanlagen (inkl. Grundstücke) bis zu einem Betrage von insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr; [...]</p> <p>k) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrage von insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr;</p> <p>l) Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>m) Behandlung von Einsprachen;</p> <p>n) Abschluss und Kündigung von Verträ- gen;</p> <p>o) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung.</p>	<p>gau).</p> <p>Sofern die Verbandsgemeinden den Beitritt zum Verband KVA Thurgau beschliessen, ist für die Festsetzung und Anpassung der Sackgebühr künftig die Delegiertenver-sammlung des Verbandes KVA Thurgau zuständig. Die Stimmkraft der Delegierten bemisst sich an der Einwohnerzahl, das heisst die Gemeinden des oberen Kan-tonsteils sind gegenüber den anderen Mit-gliedsgemeinden nicht benachteiligt.</p> <p>Bisher betrug die Finanzkompetenz der De-legiertenversammlung Fr. 500'000, wobei für Ausgaben über Fr. 200'000 das fakultative Referendum vorgesehen war.</p> <p>Die vorgeschlagene, neue Regelung mit einer Finanzkompetenz von Fr. 100'000 pro Jahr nimmt Rücksicht auf die geltenden Fi-nanzkompetenzen der Verbandsgemeinden und die Tatsache, dass beim geplanten Bei-tritt zum Verband KVA Thurgau rund 70 Pro-zent der bisherigen Ausgaben wegfallen. Der Betrag von Fr. 100'000 entspricht rund zwei Dritteln des künftigen Verbandshaushaltes.</p> <p>Eine Finanzkompetenz für jährlich wieder-kehrende Ausgaben stand der Delegierten-versammlung bisher nicht zu. Neu wird vor-geschlagen, die Finanzkompetenz für jähr-lich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 10'000 pro Jahr festzulegen (siehe lit. k).</p> <p>Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane war bisher nicht geregelt (siehe lit. l).</p>

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	<p>m) Behandlung von Einsprachen; n) Abschluss und Kündigung von Verträgen; o) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung.</p>		
Konstituierung	<p>Art. 8</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin und den Aktuar bzw. die Aktuarin auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.</p>	<p>Gemäss dem Leitfaden des Bundes zur sprachlichen Gleichbehandlung sind Gesetzestexte geschlechtergerecht zu formulieren, das heisst Frauen sollen sprachlich im gleichen Mass sichtbar sein wie Männer. Ein einfacher Hinweis, wonach die männliche Form für beide Geschlechter gilt, ist ungenügend.</p>
Einberufung	<p>Art. 9</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) Auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens zweimal im Jahr, je einmal zur Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung; b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses; c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) Auf Anordnung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin, jedoch mindestens zweimal im Jahr, je einmal zur Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung; b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses; c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.</p>	<p>Geschlechtergerechte Formulierung ergänzt.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen.</p>	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen.</p>	

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	<p>³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>⁴ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt.</p> <p>⁴ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Geschlechtergerechte Formulierung ergänzt.</p>
<p>Bau- und Betriebsausschuss Zusammensetzung</p>	<p>III. Bau- und Betriebsausschuss</p> <p>Art. 11</p> <p>¹ Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei im Gebiet der Verbandsgemeinden Wohnsitz haben müssen. Dem Bau- und Betriebsausschuss hat mindestens ein Fachmann anzugehören.</p> <p>² Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses ist der Stadtpräsident von Stein am Rhein. Im Übrigen konstituiert sich der Bau- und Betriebsausschuss selbst.</p> <p>³ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>IV. Bau- und Betriebsausschuss</p> <p>Art. 15</p> <p>¹ Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens drei im Gebiet der Verbandsgemeinden Wohnsitz haben müssen. [...]</p> <p>² Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Bau- und Betriebsausschusses ist der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin von Stein am Rhein. Im Übrigen konstituiert sich der Bau- und Betriebsausschuss selbst.</p> <p>³ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Der Bau- und Betriebsausschuss besteht neu aus vier Mitgliedern (1 Vertreter pro Gemeinde). Der bisherige Kantonsvertreter nimmt weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bau- und Betriebsausschusses teil. Die entsprechende Änderung wurde vom Kanton angeregt. Der Beizug Dritter mit beratender Stimme ist neu in Art. 17 vorgesehen.</p> <p>Ausserdem wurden im Absatz 2 geschlechtergerechte Formulierungen ergänzt.</p>
<p>Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>Art. 12</p> <p>Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:</p> <p>a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Delegierten-</p>	<p>Art. 16</p> <p>Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:</p> <p>a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;</p> <p>b) Vollzug der Beschlüsse der Delegierten-</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p>versammlung;</p> <p>c) Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;</p> <p>d) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;</p> <p>e) Überwachung der verbandseigenen Anlagen, des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht;</p> <p>f) Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des übrigen Personals;</p> <p>g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung;</p> <p>h) Beschlussfassung über die im Vorschlag enthaltenen Ausgaben;</p> <p>i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen;</p> <p>j) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;</p> <p>k) Information der Öffentlichkeit über die Verbandstätigkeit;</p> <p>l) Bezeichnung des Publikationsorgans;</p> <p>m) Die Veröffentlichung der Rechtssetzungsakte durch Bekanntgabe im Wortlaut an den Anschlagbrettern in den Verbandsgemeinden und die Aufnahme in eine Rechtssammlung;</p> <p>n) Die Information künftiger Generationen, indem die Verbandstätigkeit angemessen dokumentiert wird und die Akten im Ar-</p>	<p>versammlung;</p> <p>c) Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;</p> <p>d) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;</p> <p>e) Überwachung der verbandseigenen Anlagen, des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht;</p> <p>f) Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des übrigen Personals;</p> <p>g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung;</p> <p>h) Beschlussfassung über die im Vorschlag enthaltenen Ausgaben;</p> <p>i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen;</p> <p>j) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;</p> <p>k) Information der Öffentlichkeit über die Verbandstätigkeit;</p> <p>l) Bezeichnung des Publikationsorgans;</p> <p>m) Die Veröffentlichung der Rechtssetzungsakte durch Bekanntgabe im Wortlaut an den Anschlagbrettern in den Verbandsgemeinden und die Aufnahme in eine Rechtssammlung;</p> <p>n) Die Information künftiger Generationen, indem die Verbandstätigkeit angemessen dokumentiert wird und die Akten im</p>	

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	chiv der Stadt Stein am Rhein aufbewahrt werden.	Archiv der Stadt Stein am Rhein aufbewahrt werden.	
Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Bau- und Betriebsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 dieser Statuten.</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Bau - und Betriebsausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Er kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>³ Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 14 dieser Statuten.</p>	<p>Der Bau- und Betriebsausschuss kann neu externe Personen (Kantonsvertreter bzw. Kantonsvertreterinnen und/oder Fachberater bzw. Fachberaterinnen) mit beratender Stimme beiziehen (siehe auch Art. 15).</p> <p>Der Verweis auf Art. 14 (Beschlussfassung Delegiertenversammlung, vormals Art. 10) wurde angepasst.</p>
	IV. Rechnungsprüfungskommission	V. Rechnungsprüfungskommission	
Rechnungsprüfungskommission, Zusammensetzung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden ordnen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise aus ihrer eigenen Rechnungsprüfungskommission einen bzw. zwei Vertreter in die Rechnungsprüfungskommission ab.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Antrag des jeweiligen Gemeinderates durch die Delegiertenversammlung.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Die Wahl von 3 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und zwei Ersatzleuten gemäss den bisherigen Bestimmungen hat sich in der Praxis nicht bewährt (Wahlverfahren, Teilnahme an den Sitzungen der RPK und des Verbandes, Stimmrecht, usw.). Neu stellt jede Verbandsgemeinde ein Mitglied der RPK.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder der RPK erfolgt durch die Delegiertenversammlung (siehe Art. 11).</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 15</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und die Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und die Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>	Keine Änderung.

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 dieser Statuten.</p>	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach Art. 14 dieser Statuten.</p>	Der Verweis auf Art. 14 (Beschlussfassung Delegiertenversammlung, vormals Art. 10) wurde angepasst.
	<p>C. Bau und Betrieb von Anlagen</p>		
Bau von Anlagen	<p>Art. 17</p> <p>Der Bau von Abfallanlagen mit den erforderlichen Einrichtungen erfolgt aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Der Bau von Abfallanlagen mit den erforderlichen Einrichtungen erfolgt aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.</p>	Keine Änderung.
Umbauten, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten	<p>Art. 18</p> <p>Art. 17 findet sinngemäss Anwendung auf Umbauten, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.</p>	<p>Art. 22</p> <p>Art. 21 findet sinngemäss Anwendung auf Umbauten, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.</p>	Der Verweis auf Art. 21 (Bau von Anlagen, vormals Art. 17) wurde angepasst.
Betrieb der Anlagen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Vermeidbare lästige Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Vorkehren zu verhindern.</p> <p>² Der Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes unterstehen der Betriebsleitung entsprechend den Richtlinien des Bau- und Betriebsausschusses.</p>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Vermeidbare lästige Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Vorkehren zu verhindern.</p> <p>² Der Betrieb der Anlagen und des Sammeldienstes unterstehen der Betriebsleitung entsprechend den Richtlinien des Bau- und Betriebsausschusses.</p>	Keine Änderung.

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
Baukosten	<p>D. Finanzierung und Haftung</p> <p>Art. 20</p> <p>Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.</p> <p>Sie umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, des Erwerbs von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Bau im Zusammenhang stehen; die mit einer allfälligen Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten; die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung; die Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlagen. 	<p>D. Finanzierung und Haftung</p> <p>Art. 24</p> <p>Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.</p> <p>Sie umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, des Erwerbs von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Bau im Zusammenhang stehen; die mit einer allfälligen Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten; die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung; die Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlagen. 	Keine Änderung.
Verteilung der Baukosten	<p>Art. 21</p> <p>Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>	<p>Art. 25</p> <p>Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>	Keine Änderung.
Betriebskosten und Finanzierung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Betriebes der Anlagen, des Sammeldienstes und der Entschädigung für die Übernahme des Abfalls durch andere Organisationen und Einrichtungen.</p> <p>² Die Betriebskosten werden durch die Sackgebühr und die Benutzungsgebühren</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Betriebes der Anlagen, des Sammeldienstes und der Entschädigung für die Übernahme des Abfalls durch andere Organisationen und Einrichtungen.</p> <p>² Die Betriebskosten werden durch verursachergerechte Einnahmen gedeckt.</p>	<p>Gemäss Art. 106, Abs. 2, lit. f des Gemeindegesetzes müssen die Verbandsstatuten Bestimmungen über die Beschaffung der finanziellen Mittel enthalten.</p> <p>Beim Beitritt zum Verband KVA Thurgau erfolgt die Abfallbewirtschaftung ab dem 1. Januar 2016 weitgehend durch den Verband</p>

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	<p>im Sinne von Art. 7 lit. K gedeckt.</p> <p>³ Reichen die Gebühreneingänge nicht aus, werden die Restkosten nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>	<p>³ Reichen die Einnahmen zur Deckung der Betriebskosten nicht aus, werden die Restkosten nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>	<p>KVA Thurgau. Verbleibende Kosten werden durch Beiträge des Verbandes KVA Thurgau für den den Unterhalt der Sammelstellen, Entsorgungsgebühren für nicht vom Verband KVA TG bewirtschaftete Wertstoffe sowie Vergütungen für Wertstoffe (Papier usw.) gedeckt. Ungedeckte Kosten oder Überschüsse werden wie bisher im Verhältnis zur Einwohnerzahl am Jahresende auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p>
Haftung	<p>Art. 23</p> <p>¹ Für Verpflichtungen des Verbandes haftet der Zweckverband.</p> <p>² Die Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilverhältnis bei der Beitragspflicht.</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p>Die Haftung von Zweckverbänden, seiner Organe und der beteiligten Gemeinden ist in Art. 108 des Gemeindegesetzes abschliessend geregelt. Eine Wiederholung erübrigt sich.</p>
	<p>E. Übrige Bestimmungen</p> <p>Art. 24</p> <p>Rechte und Pflichten des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch die Betriebsordnung geregelt, welche durch die Delegiertenversammlung zu erlassen ist. Das Personal ist den Angestellten und Arbeitern der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein gleichgestellt.</p> <p>Art. 25</p> <p>Die Rechnungsführung wird der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein übertragen.</p> <p>Art. 26</p> <p>¹ Über Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden entscheidet die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten die ge-</p>	<p>E. Übrige Bestimmungen</p> <p>Art. 27</p> <p>Rechte und Pflichten des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch die Betriebsordnung geregelt, welche durch die Delegiertenversammlung zu erlassen ist. Das Personal ist den Angestellten und Arbeitern der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein gleichgestellt.</p> <p>Art. 28</p> <p>Die Rechnungsführung wird der städtischen Verwaltung von Stein am Rhein übertragen.</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Über Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden entscheidet die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten die ge-</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
Personal			
Rechnungsführung			
Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden			

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
Rechtsschutz	<p>setzlichen Bestimmungen. ² Gegen Verfügungen des Bau- und Betriebsausschusses kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.</p> <p>Art. 27</p> <p>Die Anordnungen der Verbandsbehörden sind nach Art. 127 ff. Gemeindegesetz anfechtbar.</p>	<p>setzlichen Bestimmungen. ² Gegen Verfügungen des Bau- und Betriebsausschusses kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.</p> <p>Art. 30</p> <p>Die Anordnungen der Verbandsbehörden sind nach Art. 127 ff. Gemeindegesetz anfechtbar.</p>	Keine Änderung.
Aufnahme von Gemeinden	<p>F. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 28</p> <p>¹ Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen, wenn:</p> <p>a) die Kapazität allfälliger Anlagen und des Sammeldienstes genügen;</p> <p>b) dem Verband dadurch keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung legt die Einkaufssumme fest und weist diese einer Erneuerungs- oder Erweiterungsreserve zu. Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Kostenverteiler neu festzulegen.</p> <p>³ Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verband ist nur mög-</p>	<p>F. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 31</p> <p>¹ Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen, wenn:</p> <p>a) die Kapazität allfälliger Anlagen und des Sammeldienstes genügen;</p> <p>b) dem Verband dadurch keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² [...] Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Kostenverteiler neu festzulegen.</p> <p>³ [...]</p> <p>Art. 32</p> <p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verband ist nur mög-</p>	Die Zuständigkeit für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festlegung der Einkaufssumme ist neu in Art. 7 (Zuständigkeit und Kompetenzen der Verbandsgemeinden) geregelt.
Austritt einer Verbandsgemeinde	<p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verband ist nur mög-</p>	<p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verband ist nur mög-</p>	Keine Änderung.

	Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
	<p>lich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.</p> <p>³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</p> <p>⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat ihn die austretende Gemeinde hierfür zu entschädigen.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.</p> <p>Art. 30</p>	<p>lich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.</p> <p>³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</p> <p>⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat ihn die austretende Gemeinde hierfür zu entschädigen.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.</p> <p>Art. 33</p>	
Auflösung des Verbandes	<p>¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann.</p> <p>² Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:</p> <p>a) die Verwendung des Verbandsvermögens;</p> <p>b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.</p>	<p>¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann.</p> <p>² [...]</p> <p>² Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:</p> <p>a) die Verwendung des Verbandsvermögens;</p> <p>b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.</p>	Die Zuständigkeit für die Auflösung des Verbandes ist neu in Art. 7 geregelt.
Änderung der Statuten	<p>Art. 31</p> <p>Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p>	Die Zuständigkeit für Änderungen der Statuten ist neu in Art. 7 geregelt.
Inkrafttreten	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Änderungen der Statuten treten nach</p>	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Änderungen der Statuten treten nach</p>	Die Zustimmung der Delegiertenversamm-

Heutige Fassung	Fassung NEU	Bemerkungen
<p>ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch die Verbandsgemeinden, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.</p> <p>²Die Änderungen sind in die Sammlung des Verbandsrechts aufzunehmen und bei der Inkraftsetzung im Wortlaut zu publizieren.</p>	<p>ihrer Annahme [...] durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.</p> <p>²Die Änderungen sind in die Sammlung des Verbandsrechts aufzunehmen und bei der Inkraftsetzung im Wortlaut zu publizieren.</p>	<p>lung wird für die Inkraftsetzung der Statuten nicht vorausgesetzt, weshalb die Delegiertenversammlung in Art. 34 (vormals Art. 32) zu streichen ist.</p>

Ramsen, 29. September 2015

Namens der Delegiertenversammlung des Entsorgungsverbandes

Die Präsidentin
Eveline König Moser

Der Aktuar
Peter Mosimann

Genehmigung der Verbandsstatuten durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden:

Buch, (Datum)

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident
Ruedi Tappolet

Die Gemeindeschreiberin
Sandra Ruh-Garcia

Hemishofen, (Datum)

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident
Paul Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin
Nicole Bernath

Ramsen, (Datum)

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin
Eveline König Moser

Die Gemeindeschreiberin
Yvonne Leu

Stein am Rhein, (Datum)

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident
Gian Luca Marchetto

Der Aktuar
Christian Flück

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Schaffhausen, (Datum)

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom (Datum)